

# Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **28 (1909)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Literaturanzeigen.

**Introduction à l'étude du Code civil Suisse. Droit de la famille par Louis Rehfous. Droit de succession par Alfred Martin.** Genève, Société générale d'imprimerie. 1908.

Dieses anspruchslos auftretende Buch ist doch geeignet, das Civilgesetzbuch dem Verständnisse weiterer Kreise näher zu bringen. Die zwei Verfasser, in der Juristenwelt wohl bekannte und geschätzte Professoren des Rechts an der Genfer Universität, bieten uns darin eine konzise, mit dem Geschicke französischer Gewandtheit in Sprache und Ausdruck geschriebene Paraphrase des Familien- und des Erbrechtes des Civilgesetzbuches, die gewiss vielen erwünscht sein wird und auch dem Juristen gute Dienste leistet, bis sich eine reichere Literatur unseres neuen Civilrechts gebildet hat.

**Rossel, V. et Mentha, F.-H. Manuel du droit civil suisse. Tome premier. Livr. 1.** Lausanne, Payot & Cie.

Indem wir dieses auf zwei Bände berechnete Werk anzeigen, beschränken wir uns dermalen auf eine kurze Notiz und behalten uns eine Besprechung für später vor, wenn die Publikation weiter vorgeschritten sein wird. Denn die bis jetzt erschienene erste Lieferung lässt noch kein volles Urteil zu, zumal da ihr grösserer Teil einer Darstellung des bisherigen Bestandes der kantonalen Civilgesetzgebung gewidmet und das schweizerische Civilgesetzbuch selbst nur erst in seinen ersten Artikeln behandelt ist. Immerhin lässt sich schon jetzt sagen, dass das Buch besonders in der französischen Schweiz sicherlich grossen Beifall finden wird. Es hat alle die Vorzüge der Klarheit und der Eleganz, neben tiefem Eindringen in den Gegenstand, durch die sich die früheren Werke der beiden Verfasser auszeichnen, und so wird das Buch ohne Zweifel sich in der Handbuchliteratur des Civilgesetzbuches eine hervorragende Stellung erwerben.

**Rümelin, M. Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns. Rede gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6. November 1908.** Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Diese Rede wird manchem patriotischen Schweizerherzen wohl tun. Sei es! Uns aber bleibe vergönnt, solche Uebertreibungen auf das Entschiedenste abzulehnen.

**Gmür, M. Die Anwendung des Rechts nach Art. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausg. von M. Gmür, Heft 26.)** Bern, Stämpfli & Cie. 1908.

In der Rechtsliteratur wird heutzutage die Stellung des Richters zum Gesetze besonders lebhaft und gründlich erörtert. Rechts-

findung und freie Rechtswissenschaft, Kunst der Rechtsanwendung, Gesetz und Richteramt, und wie alle die Titel lauten, überall bricht die Ueberzeugung durch, dass die althergebrachte Doktrin, die den Richter allzusehr zum Sklaven des Gesetzes gemacht habe, aufgegeben werden müsse. In seinem Art. 1 hat auch das schweizerische Zivilgesetzbuch zu dieser Frage Stellung genommen, bekanntlich nicht unangefochten, indem vielfach diesem Artikel jeder praktische Wert abgesprochen wurde. In der vorliegenden Schrift tritt Prof. Gmür als warmer Verteidiger des Artikels in die Schranken, seine Darlegungen gestalten sich naturgemäss zu einer sehr interessanten kritischen Auseinandersetzung mit den zahlreichen neueren Werken über diese Frage, die Hauptsache aber ist ihm die Feststellung der Aufgabe des Richters bezüglich der Anwendung des Gesetzes (namentlich der Auslegung desselben), der Berücksichtigung des Gewohnheitsrechts, der freien Rechtsfindung, der Befolgung bewährter Lehre und Ueberlieferung, wobei eben alle diese in Art 1 aufgeführten Elemente möglichst genau bestimmt werden. Dabei geht das Bestreben dahin, immer einen objektiven Masstab dem Richter an die Hand zu geben, aber ein solcher ist doch der Natur der Sache nach nicht scharf zu bestimmen, und das Letzte und Beste muss eben doch dem richtigen Gefühl des Richters überlassen bleiben, daher uns scheinen will, es werde in diesen Dingen oft mehr um Worte als um wirkliche prinzipielle Gegensätze gestritten, und was der eine Rechtsgefühl nennt, bezeichne der andere als Erkenntnis der angemessensten Ordnung der Lebensverhältnisse oder als die Regel, die der Richter als Gesetzgeber aufstellen würde u. s. w. Können wir auch dem Art. 1 nicht die fundamentale Bedeutung beimessen, die der Verfasser in ihm findet, so sehen wir doch ein Verdienst dieser Schrift darin, dass sie dem Richter Wegleitungen für die Handhabung des Gesetzbuches gibt, die an sich vortrefflich, immerhin vom Richter selbst erst belebt und ausgestaltet werden müssen. Gestehen wir doch: ein Richter, der durch Gesinnung und Bildung zum Richteramt veranlagt ist, der braucht diesen Art. 1 nicht, und der es nicht ist, der kann damit nichts Rechtes anfangen.

**Meszlény, A.** Das Vermögen im bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch. Skizze einer neuen Vermögenslehre. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. von Gmür, Heft 29.) Bern, Stämpfli & Cie. 1908.

Soviel wir verstehen, keine juristische Arbeit, sondern volkswirtschaftlich und philosophisch gehaltene Auseinandersetzungen. Wir haben kein Urteil darüber.

**Festgabe dem Schweizer Juristenverein bei seiner 46. Jahresversammlung 28. und 29. September 1908 in Zürich überreicht**

**von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.** Zürich, Schulthess & Cie. 1908.

Eine Sammlung von Aufsätzen der Professoren der juristischen Fakultät von Zürich aus allen Gebieten des Rechtes zur Begrüssung des schweiz. Juristentages. Hier der Inhalt: Meili, die Doktrin des internationalen Strafrechts und ihre heutigen Aufgaben. Zürcher, zur Geschichte der Advokatur. Cohn, zur Revision des schweizerischen Checkrechts. Hitzig, der Arbeitsverdienst des Kindes. Egger, zum sachlichen Geltungsbereich des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Huber, das Neutralitätsrecht in seiner neuesten Gestaltung. Hafter, die Zechprellerei. Bachmann, der Vortrag auf neue Rechnung bei der Aktiengesellschaft. Wir müssen uns versagen, auf diese Aufsätze im Einzelnen einzugehen, die wenigsten bieten auch Anlass zu einer Diskussion oder zu näheren Auseinandersetzungen mit ihnen — zu diesen würde zunächst der Aufsatz von Cohn zu zählen sein, der die Mängel des gegenwärtigen schweizerischen Checkrechts in sehr beachtenswerter Weise bespricht — aber es sei hier nicht unterlassen, auch seitens derer, die der Versammlung in Zürich nicht beiwohnen konnten und also nicht direkt mit der Gabe beglückt wurden, an die Zürcher Fakultät den Dank für diese schöne und freundliche Leistung abzustatten, die auch weiteren Kreisen Freude machen wird.

**Brodbeck, K. A. Schweizerisches Rechtslexikon. II. Teil Nachtrag 1908. Gerichtsorganisation, Prozessordnung und Betreibungswesen der Kantone, Patentgesetz, Versicherungsvertrag.** Zürich, Artist. Institut Orell Füssli.

Eigentlich kein Rechtslexikon mehr, sondern eine Inhaltsangabe der kantonalen Gesetze über Gerichtsorganisation, Civilprozess und Betreibung und der eidg. Patent- und Versicherungsgesetze. Soweit wir es kontrolliert haben, richtig und zuverlässig. Das Buch ist für rasche vorläufige Orientierung gut geeignet und wird gern benutzt werden.

**Röthlisberger, E. Urheberrecht und Zeitungsinhalt. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausg. von M. Gmür, 27. Heft.)** Bern, Stämpfli & Cie. 1908.

Der Verfasser entwickelt auf Grund der von ihm aufgestellten Definition des Urheberrechts die Anhaltspunkte dafür, was im Zeitungsinhalte urheberrechtlich schutzfähig ist und was nicht; indem er dergestalt die Grenzen zwischen schutzbedürftigem und schutzlosem Inhalt prinzipiell absteckt, gelangt er zu den Postulaten, 1. dass die in verschiedener Form vorkommenden Vorbehalte der Wiedergabe, Verwahrungen gegen Abdruck und dergl., verschwinden sollten, weil sie weder eine Mitteilung, die kein Autor-

recht geniessen soll, schutzfähig machen können, noch ihre Unterlassung ein grundsätzlich schutzfähiges Werk vogelfrei machen kann; 2. dass die Verpflichtung zur Quellenangabe als entbehrlich fallen gelassen werden könne. Ein Anhang enthält die positivrechtlichen Vorschriften über Schutz des Zeitungsinhalts aus allen möglichen Ländern. — Die gut geschriebene Schrift ist wohl geeignet, aus der jetzigen Unklarheit und Unsicherheit auf einen grundsätzlich richtigen Weg zu führen.

**Hautle, A. Der Gläubigerschutz im Aktienrechte.** Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1907.

Eine übersichtliche Darstellung des Aktienrechtes unter dem Gesichtspunkte der Sicherstellung der Interessen der Gläubiger, des Gläubigerschutzes. Besonders stark kommt dieser Schutz zur Geltung bei Auflösung oder Liquidation der Aktiengesellschaft, damit befasst sich auch das Buch vorzugsweise. Es gibt eine gute Darstellung der bezüglichen Rechtsverhältnisse.

**Scherer, V. E. Die Haftpflicht des Unternehmers auf Grund des Fabrikhaftpflichtgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes. Zweite durchgearbeitete Auflage.** Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1908.

Dieses gute Buch, das wir schon bei seinem ersten Erscheinen unsern Lesern warm empfohlen haben, hat den verdienten Beifall gefunden und präsentiert sich bereits in einer zweiten Auflage, die willkommen sein wird, da sie die neueste Praxis zumal des Bundesgerichts in dem Buche berücksichtigt und verarbeitet hat. Dem trefflichen Inhalt entspricht ein schöner Druck und eine geschmackvolle Ausstattung.

**Fuchsberger, O. Die Entscheidungen des Reichsgerichts etc. Zweiter Teil: Wechselrecht und Wechselprozessrecht von Fuchsberger und Meyer. Dritte umgearbeitete und bis auf die Gegenwart fortgesetzte Ausgabe.** Giessen, Emil Roth, 1909; br. Mk. 10. —, geb. Mk. 12. —.

Der praktische Wert dieser allbekannten Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichtes von Fuchsberger ist längst anerkannt und ihr Erfolg wird durch die stets neuen Auflagen dokumentiert. Soeben erscheint das Wechselrecht in dritter Auflage. Man könnte das Buch einen Kommentar des Wechselrechts nennen, hergestellt durch die reichsgerichtliche Jurisprudenz, denn es ist fast kein Paragraph übrig geblieben, der nicht durch Entscheide illustriert wäre. Da sich das schweizerische Wechselrecht durchweg an das deutsche anschliesst, so bietet das Buch auch für unsere schweizerischen Gerichte und für alle, die mit Wechselrecht zu tun haben, eine unerschöpfliche Fundgrube.

**Wäber. P. Verzeichnis juristischer Abkürzungen.** Bern, Stämpfli & Cie. 1908.

Etwas gekürzte Reproduktion des bezüglichen Aufsatzes des Verfassers in der Zeitschr. d. Bern. Jur.-Vereins. Enthält Vorschläge für die Zitate von (schweizerischer) Literatur und Gesetzen u. dergl., im Anschluss an die Vorschläge des deutschen Juristentages.

**Schweizerische Versicherungszeitschrift red. von Dr. W. Nauer.**  
**I. Jahrgang.** Zürich, Artist. Institut Orell Füssli.

Diese neu auftretende kleine Zeitschrift (monatlich ein Heft von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bogen) scheint nach den bisher erschienenen drei Heften hauptsächlich darauf berechnet, Interessenten auf dem Laufenden über aktuelle Vorgänge im Versicherungswesen (namentlich in Gesetzgebung und Rechtsprechung) zu halten. Daneben bringt sie auch kleine Aufsätze über Versicherungsfragen.

**Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht, herausg. von J. Kohler, E. Rabel, A. Mendelssohn-Bartholdy und M. Pagenstecher.** Mannheim und Leipzig, J. Bensheimer.

Diese neu auftretende Zeitschrift bildet eine Fortsetzung der eingegangenen Zeitschrift für französisches Zivilrecht und übernimmt in neuer, durch das an die Stelle des Code Napoléon und des Badischen Landrechts getretene bürgerliche Gesetzbuch bedingten Gestalt die Aufgabe, an der Fortbildung des deutschen Rechts durch Verwertung der französischen Rechtsideen und der französischen Jurisprudenz für dasselbe zu arbeiten. Das ist ein ansprechender Gedanke, und er wird gerade auch in der Schweiz sehr sympathisch aufgenommen werden, weil sich auch bei uns in hohem Grade das Bedürfnis fühlbar machen wird, die in dem Zivilgesetzbuche enthaltenen deutschen und romanischen Elemente auszugestalten und harmonisch zu verbinden. Wir hoffen, dass diese neue Zeitschrift ihren Zweck erfüllen und auch in der Schweiz ihre gute Wirkung äussern, daher auch bei uns allseitig willkommen geheissen und benutzt werde.

**Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897 mit einem Anhang, enthaltend die Ordnungsstrafen im Betreibungs- und Konkursverfahren, das Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen und das Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzes vom 26. April 1908. Erläutert durch R. Benz. Vierte umgearbeitete Auflage von Dr. E. Zürcher. Professor in Zürich.** Zürich, Schulthess & Cie. 1908.

Diese neue Ausgabe ist bemerkenswert durch eine Revision des Gesetzestextes, der in den früheren Auflagen manche Unrichtigkeiten enthielt, und durch Berücksichtigung der neuesten Gesetze und der Gerichtspraxis der letzten Zeit. Dadurch ist der Kom-



mentar, der immer noch unter dem Namen seines ursprünglichen Verfassers, des Redaktors des Gesetzes, Regierungsrat R. Benz, figuriert, erheblich umgestaltet worden. Das Buch empfiehlt sich durch einfache und klare Diktion und wird auch ausserhalb des Kantons Zürich den im Strafrecht tätigen Personen willkommen sein.

**Stooss, C. Lehrbuch des Oesterreichischen Strafrechts. Erste Lieferung. Allgemeiner Teil. Erste Hälfte.** Wien und Leipzig. Franz Deutike. 1909.

Dieses Werk des Redaktors des schweizerischen Strafgesetzentwurfs wird gerade dadurch auch für die Schweiz von Bedeutung. Es entwickelt eben die Grundsätze, auf Grund des Gesetzes oder in Kritik desselben, die für ein neues Gesetz massgebend sein sollen, und gibt dadurch ein wichtiges Material für die Wertung und Beurteilung des schweizerischen Entwurfs. Wir hoffen darüber bei weiterem Vorschreiten oder Vollendung des Werkes einlässlicher Bericht zu erstatten.

**Amrhein, J. Alb. Strafprozess-Reform.** Zürich, Art. Institut Orell-Füssli. 1908.

Bekanntlich laboriert Deutschland gegenwärtig an einer gründlichen Reform seiner Strafrechts- und Strafprozessgesetzgebung. Zu den brennenden Fragen des Strafprozesses gehört besonders das Voruntersuchungsverfahren und die Untersuchungshaft, daneben das Beschwerderecht des Inhaftierten, die Entschädigung für unverschuldete Haft. Ueber dieses und damit Zusammenhängendes verbreitet sich der Verfasser; er übt Kritik an dem jetzigen Rechtsbestande und formuliert seine Ansichten in Vorschlägen für eine Gesetzesredaktion. Von einer Gesetzesreform wird man nicht Umgang nehmen können und sie vermag manche Uebelstände zu beseitigen, die Hauptsache aber bleibt ein tüchtiger, gewissenhafter und mit hoher Herzensbildung seines schweren Amtes waltender Beamtenstand, der auch über Unvollkommenheiten des Gesetzes in der Ausübung desselben Meister zu werden versteht.

**Schönborn, Walther. Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht.** Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1908. Preis Mk. 3.—.

Der Verfasser hat in der vorliegenden Abhandlung ein Problem in zusammenfassender Weise zum Gegenstand seiner Darstellung gemacht, das in letzter Zeit nur immer für einzelne Anwendungsfälle monographisch behandelt, in den Systemen des Staatsrechts aber kaum gestreift wurde. Er tritt an das Problem und die zahlreichen, damit zusammenhängenden Einzelfragen mit beachtenswerter Gründlichkeit und scharfer Logik heran. Schon die Ausführungen über die Bestimmung des vielumstrittenen Verzichts-

begriffes, die auf eine prägnante Formulierung desselben abzielen, sind eine erfreuliche Bereicherung der Literatur. Er gelangt zu folgender Definition: Verzicht im öffentlichen Recht ist „die freiwillige durch einseitige Willenserklärung erfolgende Aufgabe von Rechten, welche das Erlöschen der aufgegebenen Rechte verursacht und demnach eine Verfügung über diese Rechte darstellt.“ (S. 27.) Dieser Satz wird näher charakterisiert und begründet. — Im zweiten Teil der Abhandlung ist die Verzichtbarkeit öffentlicher Rechte im einzelnen untersucht, wobei die einschlägige Literatur erschöpfend verarbeitet wurde.

**Jellinek, Walther.** **Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen. Eine verwaltungs- und prozessrechtliche Studie.**

Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1908. Mk. 6.—.

Nach einer einleitenden Untersuchung über die Aeusserungen der Staatsgewalt im allgemeinen stellt der Verfasser zunächst die Erfordernisse des fehlerlosen Staatsaktes auf: Tauglichkeit des Subjekts (S. 29 ff.), des Objekts (S. 34 ff.), der Form (S. 37 ff.) und sachliche Richtigkeit (S. 39 ff.). In den folgenden Kapiteln wird dann der fehlerhafte Staatsakt eingehend besprochen, wobei unterschieden wird zwischen absolut unwirksamen (S. 54 ff.), vernichtbaren (S. 125 ff.) und zurücknehmbaren (S. 151 ff.) Staatsakten. Die vom Verfasser gemachte und festgehaltene Auseinanderhaltung von Urteil und Handlung erweist sich als von grosser Wichtigkeit für die Beurteilung der in Frage stehenden Akte. (Vergl. z. B. S. 50, 111 f., 151 f. etc.)

Die Schrift stellt zum erstenmal ein System auf über die Wirkungen mangelhafter Staatsakte und verfährt dieses mit viel juristischer Schärfe, vielleicht manchmal allzusehr, wodurch die Uebersichtlichkeit gelegentlich leidet. Erwähnt sei noch, dass die Beispiele ausgezeichnet gewählt sind, so dass die oft komplizierten Fälle vorzüglich veranschaulicht werden.

**Müller, E.** **Eine rein demokratische Republik. Der Kanton Zürich zu Anfang des XX. Jahrhunderts.** Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1908.

Auf knappem Raume von 84 Seiten gibt der Verfasser eine reichhaltige, statistisch-systematische Uebersicht über Bevölkerung, Volkswirtschaft, Staatsorganisation und Funktionen der Behörden des Kantons Zürich. „Ein Bild aus der friedlichen Entwicklung eines freien, kleinen, sich selbst regierenden Volkes,“ nennt er es, und wer das hübsche Büchlein liest, wird gerne beifügen: und wohl regierten Volkes. Man gewinnt daraus einen sehr lehrreichen Einblick in die gesamte Staatsverwaltung Zürichs.

**Fleiner, F.** **Verwaltungsrechtsfälle zum akademischen Gebrauche bearbeitet.** Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1908.



Eine gute Sammlung charakteristischer Fälle aus allen Gebieten des Verwaltungsrechts oder dieses doch streifenden Nachbargebieten; sie wird sicherlich gern auch auf unseren Universitäten zu verwaltungsrechtlichen Uebungen verwendet werden.

**St. Gallisches Verwaltungsrecht. Zweiter Band. Sammlung grundsätzlicher Entscheidungen aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons St. Gallen aus den Jahren 1897 bis 1908.** Hrsg. im Auftrage des Regierungsrates von **Othmar Müller, Staatsschreiber.** St. Gallen, Buchdruckerei der „Ostschweiz.“ 1908.

Der 1898 erschienenen Sammlung folgt als zweiter Band die Fortsetzung mit den Entscheidungen des verflossenen Jahrzehntes. Die Systematik und die Anordnung ist dieselbe wie im ersten Bande, der Inhalt ausserordentlich reichhaltig, so dass er einen guten Einblick in das Getriebe aller Zweige der Staatsverwaltung gewährt. Durch geschickte Zusammenfassung und Reduktion auf das absolut Notwendige ist es gelungen, ein massenhaftes Material in einem mässig grossen Bande zur Darstellung zu bringen.

**Nippold, O.** Die zweite Haager Friedenskonferenz. I. Teil: Das Prozessrecht. Im Anhang die Haager Schlussakte mit den sämtlichen Konventionen. Leipzig, Duncker & Humblot. 1908.

Der Verfasser stellt in diesem Buche auf Grund einer übersichtlichen und einen sehr guten Einblick gewährenden Darstellung des Ganges der Verhandlungen zunächst die positiven Ergebnisse der Konferenz fest, wovon die Schiedsgerichtsbarkeit die Hauptsache ist. Dem Schiedsgerichtsverfahren ist sodann der grösste Teil des Buches gewidmet. Diese gründlichen und durchweg treffenden Untersuchungen führen den Verfasser zu einem kritischen Rückblick, der sich zu einer lesenswerten Erörterung über das, was durch die Konferenz erreicht worden und was jetzt noch weiter zu tun bleibt, ausdehnt. Dieser Abschnitt ist besonders bemerkenswert, er führt so recht in die Schwierigkeiten hinein, die sich einer konsequenten Lösung des ins Auge gefassten idealen Prinzips entgegenstellen; er schliesst aber mit einem optimistischen Blick in die Zukunft, der die Weiterentwicklung und Vollendung der grossen Ideen angehört, die im Haag realisiert werden sollen. Wir empfehlen das Buch der Aufmerksamkeit unserer Leser angelegentlich.

**Meili, F.** Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1908.

Aufzählung und Erörterung der Punkte, auf denen die Luftschifffahrt (bei grösserer Entwicklung) in den Rechtsverkehr treten

und Aufstellung von Rechtsnormen für die dadurch erzeugten Rechtsverhältnisse erfordern wird, wobei für den internationalen Verkehr auf die Notwendigkeit völkerrechtlicher Einigung hingewiesen wird.

**Meili, F.** Die geschichtliche Entwicklung des internationalen Konkursrechtes. Festschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich für L. v. Bar zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1908.

Die interessante Schrift enthält eine Zusammenstellung der in Gesetzgebung und Literatur vom römischen Rechte bis in die neueste Zeit auf Ordnung der internationalen Verhältnisse im Konkursrechte gerichteten Bestrebungen. Die sorgsame Sammlung gewährt einen lehrreichen Einblick in die Tatsache, dass die Partikulargesetzgebungen auf sich selbst gestellt die Aufgabe nicht in wahrhaft erfolgreicher Weise lösen können, sondern dass die Lösung auf dem Wege internationaler Einigung erfolgen muss.

Folgende zur Rezension eingesandte Bücher müssen späterer Besprechung vorbehalten werden:

Haff, K. Die dänischen Gemeinderechte. Leipzig, A. Deichert. 1909. Mk. 7. 80.

Ein übrigens sehr gründliches und interessantes historisches Werk über die dänische Almende und Markgenossenschaft (I. Teil) und die Feldgemeinschaft (II. Teil).

v. Stieda, E. Das livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausg. von G. Schanz, XXXIII.) Leipzig, A. Deichert. 1909. Mk. 11.—.

Granichstädten, O. Gerichtsärztliche Befunde und Gutachten, Schwurgerichtsfragen bei Körperverletzungen. Leipzig und Wien, Franz Deuticke. 1909. Mk. 5.—.

Nebinger, R. Der nicht rechtmässige Pfandverkauf und seine Wirkungen. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1908. Fr. 1.60.

Umrath, S. Der Begriff des wesentlichen Bestandteils und die Frage seiner Anwendung auf Fabrik und Maschinen. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1908. Fr. 2.40.

Drescher, A. Die Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft an einem Grundstück. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1908. Fr. 2.70.

Bericht über die zweite (ausserordentliche) Generalversammlung des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland (Mannheim, 15. September 1908). Heft 6 der Veröffentlichungen dieses Vereins. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1908.

